



Gemeinde Seegraben

Verordnung

über die Zufahrtsbeschränkung
auf der Dorfstrasse

Verordnung über die Zufahrtsbeschränkung auf der Dorfstrasse

§ 1	Grundsatz
<i>Zufahrt zu Areal Jucker Farmart</i>	Diese Verordnung regelt die Zufahrt auf der Dorfstrasse von Seegräben zum Areal der Jucker Farmart AG. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Areal richtet sich nach den Festlegungen im Kantonalen Gestaltungsplan Schuepis-Seehalden vom 18. August 2008.
§ 2	Regelungen
<i>Schranke</i>	¹ Die Zufahrt zum Areal der Jucker Farmart AG ist ausschliesslich Anwohnern, Mitarbeitenden sowie Lieferanten gestattet. Die Zufahrt zum Areal der Jucker Farmart AG wird durch eine Schranke beschränkt.
<i>Zufahrtsberechtigung</i>	² Der Gemeinderat kann die Zufahrtsberechtigung auf weitere juristische oder natürliche Personen, namentlich auf die Unterhaltsgenossenschaft, die Post oder Sicherheitsbeauftragte erweitern.
<i>Zufahrtsmöglichkeit</i>	³ Für das Öffnen der Zufahrtsschranke ist ein Code erforderlich. Dieser wird durch den Gemeinderat Seegräben festgelegt. Anpassungen und Änderungen am Code sind der Jucker Farmart AG frühzeitig, zumindest jedoch drei Monate im Voraus, schriftlich mitzuteilen.
<i>Anlieferung</i>	⁴ Die Zufahrt auf das Areal der Jucker Farmart AG zwecks Warenanlieferung/-abholung ist täglich von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr uneingeschränkt erlaubt. Die Jucker Farmart AG ist berechtigt einzelne Zufahrten auch ausserhalb dieser Zeitspanne zu erlauben.
<i>Automatisches öffnen der Schranke</i>	⁵ Ab einer Fahrzeughöhe von 2.5 m hat sich die Schranke für Liefer- und Lastwagen sowie Not- und Unterhaltsfahrzeuge automatisch zu heben.
<i>Ausfahrt</i>	⁶ Die Ausfahrt ist unbesehen der Berechtigung der Zufahrt auf das Areal der Jucker Farmart AG in jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.
<i>Verbot zum Abstellen von Fahrzeugen</i>	⁷ Im Bereich der Schranke und des Wendeplatzes ist das Abstellen von Fahrzeugen, welches dem Ein- und Aussteigen lassen von Personen oder dem Güterumschlag dient verboten.
<i>Ein- und Aussteigen lassen von Menschen mit Behinderungen</i>	⁸ Behinderten Personen ist die Zufahrt bis zur Kirche für das Ein- und Aussteigen gestattet. Die Parkierung des Fahrzeugs muss zwingend auf dem Gemeindeparkplatz erfolgen.
<i>Ausnahmen</i>	⁹ Für weitere, spezielle Ausnahmeregelungen ist der Gemeinderat zuständig.

§ 3 **Vollzug**

Signalisation ¹ Dem Gemeinderat obliegt eine ordnungsgemässe Signalisation der Zufahrtsbeschränkung sowie des Parkverbots im Bereich des Wendeplatzes nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren hierfür anwendbaren Vorschriften.

Busse ² Wer gegen diese Verordnung verstösst, kann mit einer Busse bis CHF 200.- bestraft werden.

Inkraftsetzung ³ Diese Regelung wird vom Gemeinderat auf den 1. August 2009 in Kraft gesetzt.

Seegräben, 7. Juli 2009

Namens des Gemeinderates Seegräben

Der Präsident:

Pierre Derron

Die Schreiberin:

Doris Jenny